

Sitzung vom 9. November 2011

**1335. Anfrage (Reorganisation im Zivilschutzwesen/
Materialbeschaffung)**

Die Kantonsräte Kurt Weber, Ottenbach, Martin Haab, Mettmenstetten, und Martin Farner, Oberstammheim, haben am 22. August 2011 folgende Anfrage eingereicht:

Den gültigen Gesetzen entsprechend sind die Zuständigkeiten für die Finanzierungen im Zivilschutz, einfach gesagt, wie folgt geregelt: für die Anlagen der Bund, für die Ausbildung der Kanton und für das Material die Gemeinden. Zur Entlastung des kommunalen Finanzhaushaltes können Ersatzabgaben für einen Teil dieser Materialbeschaffungen als sogenannt weitere Massnahmen des Zivilschutzes verwendet werden (Weisung AMZ vom 3. März 2010).

Mit seinem Aufruf zur Materialbeschaffung für die Zivilschutzorganisationen im November des vergangenen Jahres hat das kantonale Amt für Militär und Zivilschutz einen Prozess zu einem Zeitpunkt ausgelöst, der nicht mit dem Strukturänderungsprozess in der Zivilschutzorganisationen-Landschaft im Einklang steht. Was macht die Aussage, dass die Ausbildung nur noch mit neuem Material erfolgen soll, für einen Sinn, wenn die Anzahl und die Grösse der zukünftigen Zivilschutzorganisationen im Kanton Zürich noch gar nicht feststeht? Von Seiten der politischen Gemeinden und den Zivilschutzorganisationen sind mehr Klarheit und Durchsicht im gesamten Materialbeschaffungsprozess erwünscht. Es scheint, als fehle ein Konzept hinsichtlich der Beschaffungen wie auch deren Finanzierung.

In diesem Zusammenhang stellen sich die folgenden Fragen:

1. Heute bestehen im Kanton Zürich ca. 50 Zivilschutzorganisationen. Im Sinne einer sinnvollen und zweckmässigen Reorganisation würde die Anzahl von total ca. 20 Organisationen Sinn machen. Wie weit gedenkt das AMZ sich gemäss § 8 Abs. 3 ZSG «der Kanton kann Zusammenschlüsse anordnen», in dieser Hinsicht verstärkt zu engagieren?
2. Nach § 18 ZSG legt der Kanton Art und Umfang der Mindestausrüstung der Zivilschutzorganisationen für Katastrophen und Notlagen fest und beschafft die notwendige Ausrüstung. Ein solcher Prozess ist im Kanton Zürich zurzeit im Gange. Gemäss Art. 43 Abs. d BZG

sorgt der Bund für das standardisierte Material des Zivilschutzes. Gibt es eine Regelung des Bundes, auf die das AMZ sein Materialkonzept stützt, und wie werden in diesem Konzept mögliche Zusammenschlüsse von Zivilschutzorganisationen berücksichtigt?

3. Gemäss Art. 47 Abs. 2 BZG können verbleibende Ersatzbeiträge, sofern alle Schutzräume erstellt sind und deren Finanzierung sichergestellt ist, «für weitere Zivilschutzmassnahmen verwendet werden». Gemäss mündlichen und handschriftlichen Angaben unterstützt das AMZ eine eventuelle Absicht einer Gemeinde, die Materialbeschaffung mit diesen verbleibenden Ersatzbeiträgen zu finanzieren. Gilt diese Aussage hinsichtlich der Materialbeschaffung auch, wenn eine Gemeinde einer regionalisierten Zivilschutzorganisation angehört?
4. Gemäss Art. 47 Abs. 5 BZG bleiben die Ersatzbeiträge im Eigentum jener Gemeinde, in der sie geleistet wurden. Analog welcher Richtlinien sieht das Kantonale Amt die Verwendung von Ersatzabgaben für die Materialbeschaffung in regionalen Organisationsstrukturen vor?
5. Können jährlich wiederkehrende Gemeindebeiträge zur Finanzierung des Betriebes von kommunalen und regionalen Zivilschutzorganisationen ebenfalls mit «verbleibenden Ersatzbeiträgen» finanziert werden?
6. Können Ersatzabgaben, neben der Finanzierung von oben erwähnten Organisationen, auch zur Ergänzung / Erneuerung des Fahrzeugparks eingesetzt werden?
7. Die Verwaltung und Abgabe der persönlichen Ausrüstung und Bekleidung der AdZS wird zurzeit vom Kantonalen Zeughaus Zürich wahrgenommen. Findet durch einen AdZS ein Wohnortswechsel in einen anderen Kanton statt, ist er angehalten, seine Zivilschutzkleider im bisherigen Wohnkanton abzugeben, um gleich darauf im neuen Kanton wieder solche zu fassen. Gemäss § 20 Abs. 2c ZSG tragen die Gemeinden resp. regionalen Organisationen die Kosten für die Mindestausrüstung für Katastrophen und Notlagen. Dazu gehört auch die persönliche Ausrüstung der AdZS. Nachdem eine von Bund und Kanton angeordnete Erneuerung der persönlichen Ausrüstung im Rahmen des Materialbeschaffungsprozesses angelaufen ist, scheint dies jetzt dazu zu führen, dass jede kommunale oder regionale Zivilschutzorganisation einen eigenen Materialdienst mit Zeughausfunktion einrichten muss, um die eigenen AdZS ausrüsten zu können. Ein Wohnortswechsel auch innerhalb des Kantons führt logischerweise dazu, dass ein AdZS seine Ausrüstung in der bisherigen Zivilschutzorganisation abgeben und in der neuen Zivilschutzorganisation neu

fassen muss. Wieso kann der Beschaffungs- und Verwaltungsprozess für die persönliche Ausrüstung und Bekleidung der AdZS nicht analog der Armee einheitlich und schweizweit geregelt werden?

8. Wann kann aufgrund dieser offenen Fragen von politischen Gemeinden und Zivilschutzorganisationen ein alles klärendes, kantonales Beschaffungs-, Material- und Finanzierungskonzept erwartet werden?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Kurt Weber, Ottenbach, Martin Haab, Mettmenstetten, und Martin Farner, Oberstammheim, wird wie folgt beantwortet:

Mit Inkrafttreten des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes vom 4. Oktober 2002 (BZG, SR 520.1) ging die Zuständigkeit für den Zivilschutz als einer der fünf Partnerorganisationen im Bevölkerungsschutz auf den 1. Januar 2004 zu weiten Teilen auf die Kantone über. Der Regierungsrat genehmigte am 2. April 2003 den Konzeptbericht Bevölkerungsschutz. Im Rahmen der Umsetzung des Konzepts erfolgte ein Abbau des Bestandes der Angehörigen des Zivilschutzes von rund 45 000 auf etwa 12 500. Gleichzeitig wurde die Anzahl Zivilschutzorganisationen (ZSO) im Kanton Zürich um rund die Hälfte auf heute 53 verringert. Ein nächster Umbau- bzw. Abbauschritt wird voraussichtlich dann zu prüfen sein, wenn der Bundesrat seinen Bericht zur Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+ verabschiedet haben wird.

In der vergangenen Sommersession haben die eidgenössischen Räte eine Teilrevision des BZG beschlossen (BBl 2011, 4883); diese wird voraussichtlich auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt werden. Mit dieser Teilrevision wird unter anderem die Zuständigkeit für das Material klarer geregelt als bisher. Namentlich sorgen die Kantone für das Einsatzmaterial und die persönliche Ausrüstung der Schutzdienstpflichtigen (Art. 43a nBZG).

Die Verwendung der Ersatzbeiträge – Beitrag, wenn die Hauseigentümerinnen und -eigentümer keinen privaten Schutzraum erstellen – regeln sowohl die Zivilschutzverordnung vom 5. Dezember 2003 (ZSV, SR 520.11) als auch die Kantonale Zivilschutzverordnung vom 17. September 2008 (KZV, LS 522.1).

Zu Frage 1:

Eine weitere Verkleinerung der Anzahl bestehender ZSO müsste neben den geografischen und topografischen Gegebenheiten insbesondere auch den personellen Gesichtspunkten der Zivilschutzpflicht

Rechnung tragen. Im Weiteren gälte es, die bestehenden Beziehungsnetze der Gemeinden, wie Zweckverbände, Sicherheitsorganisationen usw. zu berücksichtigen. Auf Bundesebene wird zurzeit die Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+ erarbeitet. Solange diese der Bundesrat nicht verabschiedet hat und somit die konzeptionellen und organisatorischen Konsequenzen zur zukünftigen Ausgestaltung des Zivilschutzes und insbesondere der ZSO nicht bekannt sind, ist es kaum sinnvoll, zwei bis drei Jahre im Voraus derart tiefgreifende Umstrukturierungen im Kanton anzuordnen.

Zu Frage 2:

Der Bund hat in Zusammenarbeit mit den Kantonen in den vergangenen zwei Jahren detaillierte Leistungsprofile für die einzelnen Grundfunktionen des Zivilschutzes erarbeitet und erlassen. Im Rahmen der BZG-Revision werden das sogenannte standardisierte Material und die Zuständigkeiten von Bund und Kanton klarer geregelt. Das Materialkonzept sämtlicher Kantone – nicht nur des Amtes für Militär und Zivilschutz (AMZ) – beruht einerseits auf dieser neuen Regelung und andererseits auf den Ergebnissen verschiedener Facharbeitsgruppen der Kantone und der Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes. Durch die je nach Grösse der Organisation differenzierte Ausrüstung der einzelnen Formationen werden mögliche Zusammenlegungen erleichtert.

Zu Frage 3:

Ja. Dies gilt in allen Fällen, bei denen die Voraussetzungen für die Verwendung der Ersatzbeiträge für weitere Massnahmen des Zivilschutzes gegeben sind. Diese sind sowohl in den revidierten Rechtsgrundlagen des Bundes als auch in den geltenden Rechtsgrundlagen des Kantons aufgelistet. Zu dieser Thematik hat das Amt für Militär und Zivilschutz (AMZ) an Rapporten laufend mündlich orientiert und den Zivilschutzkommandanten Planungsunterlagen abgegeben.

Zu Frage 4:

Das BZG regelt die Besitzverhältnisse der geleisteten Ersatzbeiträge klar und abschliessend. Gemäss dem voraussichtlich noch bis Ende 2011 gültigen Recht fallen die Ersatzbeiträge ins Eigentum der betroffenen Gemeinden. Für die Verwendung in regionalen ZSO bedarf es keiner besonderen Regelung. Aufgrund der Priorisierung des Einsatzes von Ersatzbeiträgen können die einzelnen Gemeinden diese Ersatzbeiträge zur Finanzierung der Materialbeschaffung verwenden, wenn das AMZ die diesbezügliche Verwendung der Mittel genehmigt hat.

Zu Frage 5:

Nein. Das BZG, die ZSV und die KZV regeln die Verwendung der Ersatzbeiträge im Sinne einer priorisierten Auflistung für weitere Massnahmen des Zivilschutzes und lassen eine Verwendung für administrative oder organisatorische Aufgaben nicht zu.

Zu Frage 6:

Ja, und zwar gemäss der erwähnten Priorisierung im Sinne der Materialbeschaffung.

Zu Frage 7:

Aufgrund der gesetzlich festgelegten Zuständigkeit der Kantone konnte dies bisher nicht auf Bundesstufe bzw. schweizweit geregelt werden.

Die Praxis des Bundes sieht derzeit eine bestimmte Anzahl persönliche Ausrüstungen pro ZSO vor. Daher war es bisher zwingend, diesen Grundbestand durch Abgabe bzw. Neufassung bei Wohnortswechsel zu gewährleisten. Künftig soll dies durch eine Vereinbarung aller Kantone unterbunden werden. Die Angehörigen des Zivilschutzes sollen während der Dauer ihrer Dienstpflicht nur noch einmal ihre persönliche Ausrüstung fassen bzw. abgeben.

Zu Frage 8:

Das kantonale Materialkonzept, umgesetzt in der Materialliste des neu zu beschaffenden Materials, liegt vor und wurde den ZSO zugestellt. Das Beschaffungskonzept wird im Rahmen des von den Kantonen geschaffenen Schweizerischen Materialforums für Zivilschutzmaterial erarbeitet und umgesetzt. Gemäss der Regelung im Zivilschutzgesetz vom 19. März 2007 (ZSG, LS 522) tragen die Gemeinden die Kosten für die Ausrüstung (Material, persönliche Ausrüstung), die der Kanton festlegt und beschafft, wobei er dazu die Gemeinden anhört.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi